

Amtsblatt

der
Regierung zu Düsseldorf.

Stück 16

Düsseldorf, Samstag, den 18. April

1936

Beilagen: 1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 16; 2. Sonderblatt betr. Marktordnung für Biersen; 3. Sonderblatt betr. Straßenpolizeiverordnung für Straelen.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 22. April 1936, 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Totalisator 109; Öffentliche Belobigung 109; Güterfernverkehrsurkunde 109; Sonntagsarbeit 109; Viehseuchen 109; Beifahrer im Seemannsamt 109; Marktscheider 110; Fluchtlinienplan 110; Wegeeinziehungen 110; Beschaffenheit der Straßen in Urdingen 110, 111; Straßensperrung 111; Straßenbenennung 111; Reichstagsabgeordnete 111, 112.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

238. Dem Reußer Reiter- und Rennverein e. V. in Reuß habe ich in Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 11. März 1936 — P. 6211/7. 3. — die Erlaubnis zum Betriebe des Totalisators auch noch für den 2. und 5. August 1936 erteilt.

Düsseldorf, 3. April 1936. P. 6211/24. 3.
Der Regierungspräsident.

239. Bekanntmachung.

Der Schüler Alfons Reichmann, wohnhaft in Duisburg, Merkatorstr. 168, hat am 8. August 1935 die Schneidermeisterin Helene Schneider vom Tode des Ertrinkens errettet.

Ich erteile dem Retter für sein mutiges und entschlossenes Verhalten hierdurch eine öffentliche Belobigung.
P. 8004/23. 3.

Düsseldorf, 2. April 1936.
Der Regierungspräsident.

240. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 5. Dezember 1931 für Gottfried Gold in Biersen, Schließfach 69, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 6. April 1936. V. 9 B. III. (35/69).
Der Regierungspräsident.

241. Auf Grund des § 105e der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit Ziffer 6 der vom Herrn Reichsarbeitsminister aufgestellten Richtlinien für die Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe genehmige ich hiermit in Süchteln an 20 Sonntag- und Feiertagen, beginnend mit dem letzten Sonntag im Mai und endigend mit dem ersten Sonntag im Oktober von 11 bis 13 Uhr und von 14 bis 17 Uhr in offenen Verkaufsstellen den Verkauf von Geschenken, Andenken und Luxusartikeln sowie von Tabak und Tabakwaren, Süßigkeiten, Blumen, Obst und Süßfrüchten.

Angestellte, Lehrlinge und Arbeiter dürfen nicht beschäftigt werden.

Düsseldorf, 31. März 1936. G. 32/1 f. gen.
Der Regierungspräsident.

242. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), ferner auf Grund der §§ 18 ff. desselben Gesetzes zum Schutze gegen Maul- und Klauenseuche, Schweineseuche, Schweinepest und Schweinerotlauf wird mit Ermächtigung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 4. Juli 1934 — L. I. (I. E. I.) 1230 — durch Einfügung eines neuen § 1a folgendermaßen ergänzt:

§ 1a.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Kraftwagenverband durch Viehhändler, Kommissionäre, Viehverwertungsgenossenschaften und Großschlächter sowie Unternehmer, die gewerbsmäßig Vieh mit Kraftwagen befördern. Jedoch genügt an Stelle des Metall-einsatzes für die Behälter usw. ein dichtgefugter Fußboden, falls durch eine geeignete Einstreu das Heraus-sichern von Flüssigkeit und Kotteilen zuverlässig verhindert wird. Ferner werden gedichtete Seitenwände nur bis 20 cm Höhe gefordert.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1. Juni 1936 in Kraft.

Düsseldorf, 3. April 1936. L. I. 1230.
Der Regierungspräsident.

243. Bekanntmachung.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Hafenbetriebsinspektors Horstmann ist der Hafenbetriebsinspektor Christgen zum stellvertretenden Beisitzer des Seemannsamtes (Musterungsbehörde) in Duisburg-Ruhrort ernannt worden.

Düsseldorf, 7. April 1936. Q. 305/4 L.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.**244. Bekanntmachung.**

Der Marktscheider Carl Deichmann hat seinen Wohnsitz von Dortmund-Huckarde nach Bochum verlegt.

Dortmund, 4. April 1936. VII. 1003 d 3/14.
Preussisches Oberbergamt.

245. Bekanntmachung.

Der durch Beschluß des Verbandsausschusses vom 9. März 1936 festgesetzte Fluchtlinienplan 11 V IV Nr. 2 für die Verbandsstraße O W Vb (Kraftverkehrsstraße) von der Straße „Am Heidberg“ bis zur Düsseldorf-Landstraße in den Gemarkungen Mündelheim und Huckingen, Stadtkreis Duisburg, wird gemäß § 17 (4) der Verbandsordnung vom 5. Mai 1920 auf die Dauer von 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Stadtverwaltung Duisburg zu jedermanns Einsicht offengelegt. Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan können innerhalb der Ausschlußfrist von 4 Wochen beim Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstraße 35, oder beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg geltend gemacht werden.

Essen, 7. April 1936.

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

246. Wegeeinziehung.

Nachdem das Einziehungsverfahren für die Bahnstraße von der Grundstücksgrenze des Hauses von Walter Engels, Haus Nr. 17, bis zur Grenze des Fabrikgrundstückes der Firma Arnold Mannesmann vorschriftsmäßig durchgeführt und die neuangelegte Ersatzstraße dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird der in Frage kommende Teil der Bahnstraße gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch für den öffentlichen Verkehr eingezogen.

Remscheid, 11. April 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

247. Wegeeinziehung.

Der in der Parzelle, Gemarkung Elberfeld, Flur 426, Nr. 48, gelegene, von der östlichen Eisenbahnunterführung in westlicher Richtung entlang den Grundstücken von Knappertsbusch und den Rhein.-Westf. Kalkwerken verlaufende öffentliche Weg (einschl. Eisenbahnunterführung) und der anschließend nach Norden über Flur 442, Nr. 42, 43, 44, 45 und 46 an dem Steinbruch der Rhein.-Westf. Kalkwerke verlaufende öffentliche Weg bis zu der Abzweigung nach dem Eskesberg wird, nachdem der eingegangene Einspruch zurückgezogen wurde, eingezogen.

Wuppertal, 6. April 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.
(Wegepolizei.)

248. Polizeiverordnung

über die Beschaffenheit der Straßen und Plätze im Stadtteil Uerdingen a. Rh.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird gemäß § 12 des Baufluchtliniengesetzes und im Anschluß an die Ortsatzung

über die Bebauung im Stadtteil Uerdingen der Stadt Krefeld-Uerdingen a. Rh. vom 1. Oktober 1934 für den Umfang des Stadtteils Uerdingen folgende Polizeiverordnung erlassen:

A. Allgemeines.**§ 1.**

Straßen, Straßenteile und Plätze des Stadtteils Uerdingen sind für den öffentlichen Verkehr und Anbau als fertiggestellt anzusehen, wenn sie folgenden Vorschriften entsprechen:

a) Die innerhalb der Fluchtlinie liegenden Grundflächen müssen an den Stadtteil Uerdingen abgetreten sein.

b) Die Straße muß an eine für den öffentlichen Verkehr und Anbau fertiggestellte Straße angeschlossen und in der festgesetzten Höhenlage vorschriftsmäßig ausgebaut sein.

c) Die Straße muß die im Fluchtlinienplan vorgesehene Breite und Einteilung haben. Sie muß mit einer Fahrbahn, beiderseitigen Bürgersteigen und Rinnen, mit einer unterirdischen Entwässerungsanlage und den nötigen Beleuchtungsrichtungen versehen sein.

B. Besonderes.**§ 2. Fahrbahn.**

Die Fahrbahn muß gepflastert oder anderweit dauernd befestigt sein. Als dauernde Befestigung gilt die Befestigung in Groß- und Kleinpflaster, in Stampfasphalt auf Betonunterlage, Sandasphalt, Gußasphalt, Kaltasphalt oder ähnlichen Asphaltdecken von mindestens 5 cm Stärke, in Teermafadam oder Teerbetondecken von gleicher Stärke, sämtlich auf ordnungsmäßig mit Packlage und Schotter hergestelltem Unterbau.

§ 3.

Als vorläufige Befestigung kann eine Decke aus Kies oder Schotter angeordnet werden, insbesondere in reinen Wohnstraßen ohne Durchgangsverkehr.

§ 4. Bürgersteige.

Die Bürgersteige müssen gegen die Fahrbahn mit Bordsteinen abgegrenzt und ordnungsmäßig befestigt sein. Als Dauerbefestigung gelten für die Bürgersteige Mosaikpflaster, Basaltplatten oder gleichwertige Kunststeinplatten von mindestens 4 cm Stärke, Gußasphalt von mindestens 2 cm Stärke auf 8 cm Betonunterlage und Teermafadam von mindestens 3 cm Stärke. Für die vorläufige Befestigung genügt eine Befestigung mit Kohlen Schlacke oder Kies.

§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Siedlungsstraßen mit mindestens 25 Wohnungen, wenn jede Wohnung im Wohngebiet einen Nutzgarten von mindestens 400 qm Größe und im Außengebiet von mindestens 1200 qm Größe hat. Das gleiche gilt, wenn die Siedlung mit dem Ortsstraßennetz oder einer historischen Straße durch einen geschotterten Weg von mindestens 4 m Fahrbahn verbunden ist. Die Gesamtbreite der Siedlungsstraßen für Fahrbahn und Bürgersteige muß zusammen wenigstens 8 m betragen.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 14. März

1914 über denselben Gegenstand wird hiermit aufgehoben.

Krefeld-Nerdingen a. Rh., 10. April 1936.
Stadtteil Nerdingen.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.
(Siegel.)

* * *

Vorstehende Polizeiverordnung von heute bringe ich gemäß § 35 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 zur öffentlichen Kenntnis.

Nerdingen a. Rh., 10. April 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

249. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamtl. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. Teil I, Seite 455) wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf für die Stadt Solingen folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Wegen Auswechslung der Straßenbahngleise der Rheinischen Bahngesellschaft in Düsseldorf wird die Düsseldorfer Straße im Ortsteil Solingen-Ohligs von Bahn- bis Wittenbergstraße in der Zeit vom 20. bis 30. April 1936 für den Durchgangsverkehr in beiden Richtungen gesperrt. Die Umleitung erfolgt über Bahn-, Park-, Wittenbergstraße bzw. über Forst-, Tal- und Wilhelmstraße.

§ 2.

Auf die Sperrung wird durch Verkehrsschilder hingewiesen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Solingen, 7. April 1936.

III. 25⁰¹.

Der Polizeipräsident in Wuppertal.
Polizeiamt Solingen.

250. Bekanntmachung.

Auf Vorschlag der Stadtverwaltung benenne ich den vom Wilseder Weg nach Südosten abzweigenden, dann südlich verlaufenden Weg

Detmolder Weg.

Düsseldorf, 4. April 1936.

Der Polizeipräsident.

251. Bekanntmachung.

Reichstagswahl am 29. März 1936 im Wahlkreis Nr. 22 Düsseldorf-Ost.

Folgende Bewerber sind in den Deutschen Reichstag gewählt:

1. Florian, Friedrich Karl, Gauleiter, Düsseldorf, Hermann-Göring-Str. 19.
2. Berns, Dr. Peter, Kreisleiter, Mettmann, Bahnstraße 51.
3. Boß, Franz, Brigadeführer, Düsseldorf, Prinz-Georg-Straße 52.
4. Börger, Wilhelm, Treuhänder der Arbeit, Köln-Braunsfeld, Herzogenrather Str. 16.

5. Diestelkamp, Erich, Kreisleiter, Krefeld, Bismarckplatz 32.
6. Druschel, Oscar, Grubenbeamter, Essen, Krefelder Straße 24.
7. Feick, Rudolf, Kreisleiter, Wuppertal-Elberfeld, Brillastr. 155.
8. Heydrich, Reinhard, SS-Gruppenführer, Chef des SD-Hauptamts, Berlin-Südende, Döllestr. 31.
9. Jilberz, Heinrich, Landwirt, Büttgen, Bez. Düsseldorf, Buscherhöfe A 1.
10. John, Heinz Hugo, Personalamtsleiter der Reichsjugendführung, Kaufmann, Berlin-Wilmersdorf, Konstanzer Str. 39.
11. Keyßner, Werner, Gauinspekteur, Kreisleiter, Düsseldorf, Heinrichstr. 93.
12. Kraft, Ludwig, kaufm. Angestellter, Düsseldorf, Goethestr. 45.
13. Niem, Heinrich, Kreisleiter, Kempen (Rhein), Adolf-Hitler-Str. 19.
14. Oppermann, Theodor, SA-Gruppenführer, Presseverleger, Professor, Hannover-Kirchrode.
15. Pahlings, Heinrich, SA-Standartenführer, Krefeld, Leyenthalstr. 69.
16. Schroeder, Wilhelm, SS-Standartenführer, Düsseldorf, Cordobastr. 1.
17. Schumann, Wilhelm, SA-Standartenführer, Maurer, Wuppertal-Elberfeld, Griffenberg 81.
18. Schwarz, Ernst, kaufm. Angestellter, Düsseldorf, Bonner Str. 98.
19. Simon, Heinrich, Hauptamtsleiter, München, Mendelssohnstr. 5.
20. Straßweg, Alfred, Gauinspekteur, Wermelskirchen, Hohe Str. 56.
21. Thissen, Dr. jur. h. c. Fritz, Ingenieur, Fr. Staatsrat, Mülheim-(Ruhr)-Speldorf, Großenbaumer Straße 250.
22. Urban, Gotthard, Hauptamtsleiter, Berlin-Halensee, Paulsborner Str. 92.
23. Walter, Karl, Kreisleiter, Dipl.-Jng., Düsseldorf, Dortmunder Str. 9.
24. Weigel, Fritz, SS-Gruppenführer, Polizeipräsident, Düsseldorf, Neues Polizeipräsidium.
25. Wysocki, Lucian, Standartenführer, Wuppertal-Barmen, Uferstr. 16.

Düsseldorf, 6. April 1936.

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises Nr. 22 Düsseldorf-Ost.

252. Bekanntmachung.

Reichstagswahl am 29. März 1936.

Gemäß Feststellung des Reichswahlleiters sind im 23. Wahlkreis Düsseldorf-West folgende Bewerber zu Reichstagsabgeordneten gewählt:

1. Terboven, Josef, Gauleiter und Oberpräsident, Bankbeamter, Essen-Bredeney, Hohe Buchen 2.
2. Beyer (Essen), Wilhelm, Gauwachmeister, Oberpostsekretär i. R., Essen, Friedrichstr. 1.
3. Dahlem, Otto, SA-Standartenführer, Rohrleger, Moers, Wilhelm-Schröder-Str. 10.
4. Fiedler, Richard, SA-Oberführer, Schlosser, Duisburg, Tonhallenstr. 5.
5. Fischer, Arnold, Gaupropagandaleiter, Vertreter, Essen, Redtenbachstr. 1.
6. Freytag, Hermann, Kreisleiter, Dipl.-Volkswirt, Essen, Im Hülsfeld 7.

- | | |
|--|--|
| <p>7. Dr. Grimm (Essen), Friedrich, Rechtsanwalt und Notar, Essen, Bismarckstr. 41.</p> <p>8. Grüttgen jun., Fritz, Kreisleiter, Techniker, Wesel, Grafenring 2.</p> <p>9. Gutenberger, Karl, SA.-Oberführer, Bankbeamter, Essen, Kellinghauser Str. 53.</p> <p>10. Himpe, Hans, SS.-Standartenführer, Oberleutnant a. D., Essen, Steeler Str. 328.</p> <p>11. Jöhliß, Fritz, Bezirkswalter der DAF., Schlossermeister, Essen, Ladenspelderstr. 10.</p> <p>12. Kolb, Max, Reichsgeschäftsführer des NSLB., Hauptstellenleiter im Hauptamt für Erzieher, Oberregierungsrat, Bayreuth, Bismarckstr. 30.</p> <p>13. Loch, Wilhelm, Kreisleiter, Ingenieur, Duisburg, Hindenburgstr. 2.</p> <p>14. von Loewenstein zu Loewenstein, Hans, Dr.-Ing. h. c., Bergassessor, Essen, Friedrichstr. 2.</p> | <p>15. Neven, Friedrich, Kreisleiter, Neve, Hohenzollernstraße.</p> <p>16. Peppmüller, Friedrich, Reichsfachschaftsleiter, Berlin, Kanfestr. 4.</p> <p>17. Rodenbücher, Alfred, SS.-Gruppenführer, Berlin-Schmargendorf, Eunostr. 69.</p> <p>18. Schulz (Essen), Emil, SA.-Standartenführer, Mechaniker, Essen, Brunhildenstr. 2.</p> <p>19. Unger, Heinrich, stellv. Gauleiter, Kaufmann, Essen, Raupenstr. 101.</p> <p>20. Erbprinz zu Waldeck und Pyrmont, Josias, SS.-Gruppenführer, Arolsen (Waldeck), Kasernenstr. 19.</p> <p>21. Zech, Karl, SS.-Brigadeführer, Polizeipräsident, Essen, Polizeipräsidentium.</p> |
|--|--|

Mülheim a. d. Ruhr, 8. April 1936.

Der Kreiswahlleiter des 23. Wahlkreises Düsseldorf-West.

Sonderblatt

zum

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 16

Düsseldorf, Samstag, den 18. April

1936

253.

Polizeiliche Anordnung

betreffend Marktordnung für die in der Stadtgemeinde Bierfen stattfindenden Wochen- und Jahrmärkte.

Auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1900 (RGBl. S. 871) und des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird nach Anhörung der Ratsherren mit Einverständnis der Gemeindebehörde für den Umfang der Stadtgemeinde Bierfen folgende polizeiliche Anordnung (Marktordnung) erlassen:

A. Wochenmarkt.

§ 1.

Die Wochenmärkte finden statt:

- a) auf dem Marktplatz an der Löhstraße dienstags und donnerstags,
- b) auf dem Marktplatz auf dem Neumarkt mittwochs und samstags.

Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so ist der vorangehende Wochentag Markttag. Die Entscheidung trifft die Ortspolizeibehörde.

Werden die Marktplätze durch Jahrmärkte, Kirmessen oder ähnliche Veranstaltungen in Anspruch genommen, so finden die Wochenmärkte auf dem Festhallenvorplatz statt.

§ 2.

Der Handel auf den Wochenmärkten dauert in der Sommerzeit (vom 1. April bis 30. September) von 7 bis 13 Uhr, in den Wintermonaten (vom 1. Oktober bis 31. März) von 8 bis 13 Uhr.

§ 3.

Der Marktverkehr mit Marktgegenständen ist unter den in dieser Marktordnung enthaltenen Bestimmungen nur auf den im § 1 näher bezeichneten öffentlichen Plätzen während der im § 2 bestimmten Zeit gestattet.

Ein genaues Verzeichnis derjenigen Waren, welche auf Grund dieser Bestimmung zum Wochenmarktverkehr zugelassen werden, ist dieser Anordnung im Anhang beigefügt. Andere als die in dem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände dürfen auf dem Wochenmarkt nicht feilgehalten werden.

Der Verkauf von Kränzen auf dem Wochenmarkt ist nur gestattet, wenn das Material ausschließlich oder überwiegend aus Erzeugnissen besteht, die in den land- oder forstwirtschaftlichen oder Gartenbaubetrieben des Herstellers gewonnen sind.

§ 4.

Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände, Tische usw. sowie das Auspacken darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes erfolgen; in derselben Zeit muß auch der Marktplatz nach Beendigung der Marktzeit geräumt sein.

Es ist verboten, Spitzelisen als Befestigungsanker für die Buden oder Tische in den Boden einzutreiben oder denselben auf andere Art zu beschädigen.

Das Aufstellen bespannter oder unbespannter Fahrzeuge ist auf dem Marktplatz verboten. Dies ist nur an dem von der Polizeibehörde festgesetzten Plage gestattet. Das Aufstellen von Fahrzeugen in den angrenzenden Straßen ist gleichfalls nicht gestattet. Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, daß das Zugtier sich von seinem Plage nicht entfernt.

Zuhrwerke, die vor Beginn und nach Schluß des Marktes zum Zwecke des Ab- und Aufladens von Marktwaren usw. den Marktplatz befahren, dürfen nur solange dort bzw. in den angrenzenden Straßen verbleiben, als dies zu einem raschen Ab- und Aufladen notwendig ist. Zugtiere dürfen während des Ab- und Aufladens nicht abgESPANNT, auch nicht in den angrenzenden Straßen aufgestellt werden.

Zwischen den Marktreihen ist das Fahren auf Fahrrädern sowie auch das Führen derselben untersagt.

Großhändler dürfen nur an dem von der Polizei besonders bestimmten Plage Aufstellung nehmen. Der Verkauf darf im Sommer in der Zeit von 7 bis 8 Uhr und im Winter in der Zeit von 8 bis 9 Uhr stattfinden. Den Großhändlern ist verboten, auf dem Wochenmarkt einen Stand als Kleinhändler zu beziehen. Gleichzeitig als Groß- und Kleinhändler aufzutreten ist nicht gestattet.

Als Großhändler im Sinne dieser Marktordnung gilt derjenige, der Waren an Wiederverkäufer abgibt.

Ein Verkauf von Marktartikeln unmittelbar vom bespannten Fuhrwerk aus ist verboten. Ausnahmen können von der Marktpolizei für den einzelnen Fall gestattet werden.

§ 5.

Alle zum Verzehren fertigen, zum Verkauf ausgesetzten Marktwaren müssen sich auf Tischen, in Körben oder auf geeigneten Unterlagen befinden. Es ist verboten, dergleichen Waren unmittelbar auf den Erdboden zu lagern. Die Unterlagen müssen sich in reinlichem Zustande befinden, insbesondere sind die Tische der Fleisch-, Brot- und Fischstände stets sauber zu halten. Tische, auf denen Fisch

zum Verkauf gelagert wird, oder von denen er zum Verkauf gelangt, müssen mit einer Blechplatte beschlagen sein.

Fleisch- und Wurstwaren, Fisch und Butter, Schmalz und Käse, Fett und ähnliche Nahrungsmittel müssen vor Regen und Sonnenschein geschützt werden.

Wurstwaren, Fleisch, Butter, Käse, Fett, Schmalz, Backwaren, geschlachtetes Geflügel und ähnliche Waren, soweit sie unverpackt feilgehalten werden, sind entweder unter Glas zu halten oder mit stets reiner Gaze oder Glaspapier zu bedecken.

Alle Fische (ausgenommen Heringe und Bückinge) sind durch ein Schild, auf dem Artbenennung und Preisangabe verzeichnet sind, kenntlich zu machen.

§ 6.

Sämtliche zum Markt gebrachten Genuß- und Nahrungsmittel müssen von guter Beschaffenheit sein.

Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst oder Gemüse ist als „Kochfrucht“ auf einem Schilde mit deutlicher Schrift kenntlich zu machen.

Wer Wurst mit Mehlezusatz feilhält, ist verpflichtet, an seinem Verkaufsstand ein Schild an einer in die Augen fallenden Stelle mit deutlicher, nicht verwischbarer Aufschrift „Wurst mit Mehlezusatz“ anzubringen.

§ 7.

Fertige Nahrungs- und Genußmittel dürfen von den Käufern nicht berührt werden. Die Verkäufer haben die Pflicht, ein Berühren zu verhindern und die Ware dem Käufer selbst zuzuteilen. Durch Anbringen von Schildern sind die Käufer hierauf hinzuweisen. Ferner sind an den Verkaufsständen Vorrichtungen anzubringen, die ein Berühren der Waren verhindern.

Bei dem Abwiegen von Fleisch- und Wurstwaren, von Butter, Schmalz, Käse und dergleichen ist zu deren unmittelbaren Umhüllung nur die Verwendung von Stoffen statthaft, die rein, namentlich auf der Innenseite unbedruckt und unbeschrieben sind und nicht abfärben. Beim Aufstellen von Heringstonnen sind Matten, Decken oder dergleichen, welche Laka auffaugen, unterzulegen. Die Verunreinigung der Marktplätze durch diese muß vermieden werden.

Hunde dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz weder frei umherlaufen noch geführt werden. Hunde, welche dem Marktbetriebe der Verkäufer dienen, sind sofort nach Beendigung des Abladens vom Markte zu entfernen.

§ 8.

Lebendes Geflügel darf nicht in der Weise befördert oder behandelt werden, daß die Tiere bei den Beinen angefaßt oder zusammengebunden, die Köpfe nach unten hängend oder an den Flügeln getragen werden.

In einem Korbe oder sonstigen Behältnisse darf nicht mehr Geflügel zum Markt gebracht oder feilgehalten werden, als das Behältnis hinreichend Raum gewährt, so daß ein Tier neben dem anderen, ohne sich gegenseitig wegen Raummangels zu drücken, auf dem Unterboden des Behältnisses sitzen kann.

Auch dürfen mehrere Tiere zusammen zu den oben genannten Zwecken nicht in Säcke oder Netze gesteckt werden.

§ 9.

Das Schlachten der Tiere, Abziehen, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen ist auf dem Marktplatz untersagt.

Durch Packmaterial, Stroh, Heu und Häcksel, Späne, Papier, Abfälle und dergleichen dürfen die Marktplätze nicht verunreinigt werden.

§ 10.

Getreide, Obst, frische oder getrocknete Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben aller Art, Beeren aller Art, Zwiebeln, Gurken, eingemachtes Gemüse, Spargel, Mühlenfabrikate, Fleisch- und Wurstwaren aller Art, zerlegtes Wild, Fische, Butter und Käse dürfen nur noch nach Gewicht verkauft werden.

Sofern die Ware es zuläßt, ist der Verkäufer verpflichtet, auf Verlangen der Kauflustigen alle übrigen von ihm feilgebotenen Waren nach Maß oder Gewicht zu verkaufen.

Die zum Ausnehmen oder Auswiegen der Nahrungsmittel bestimmten Maße, Waagen und Gewichte müssen vorschriftsmäßig geeicht und richtig sein und stets sauber gehalten werden.

Maße und Gewichte müssen aus solchem Material hergestellt und beschaffen sein, daß schädliche Folgen für die Gesundheit bei ordnungsmäßigem Gebrauch nicht zu befürchten sind.

§ 11.

Die Markthändler sind verpflichtet, an der Außenseite ihres Verkaufsstandes ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und Wohnort und Wohnung auf einem Schild aus Metall oder Holz in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift anzubringen.

Auf Verlangen ist dem Beamten über den Verkaufspreis der Waren Auskunft zu geben; auch haben die Verkäufer auf Erfordern sich über Person und Wohnort auszuweisen.

§ 12.

Die Verkaufsplätze werden den Verkäufern von der Marktpolizei angewiesen. Nach Möglichkeit werden den regelmäßigen Marktbesuchern dieselben Standplätze zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Verkaufsstelle besteht jedoch nicht.

Die Verkäufer haben die Vorderfronten der Reihe der Marktstände innezuhalten. Es ist ihnen untersagt, Marktwaren oder sonstige Gegenstände über die Frontlinie hinaus aufzustellen.

Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand einem anderen zu überlassen.

Das Verkaufen im Umherziehen ist während der Marktzeit auf dem Marktplatz untersagt.

§ 13.

Die Tiefe des Marktstandes darf einen Meter nicht überschreiten. Marktbuden dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Ortspolizeibehörde aufgestellt werden. Tische und andere Vorrichtungen zum Aufstellen der Ware nebst den Bedachungen dafür dürfen weder den Verkehr hindern noch sonst den Marktbesuchern zum Nachteil gereichen. Die Bürgersteige dürfen ohne Erlaubnis der Marktpolizei nicht bebaut oder belegt werden.

§ 14.

Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln auf den Wochenmärkten keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder eitrigen Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind, desgleichen sind

solche Personen davon ausgeschlossen, die bei der Gesundheitspolizei als Bazillenträger gelten. Die Verkäufer haben saubere Kleidung zu tragen.

§ 15.

Das Rauchen in Verkaufsständen, in denen Stroh oder leicht brennbare Stoffe liegen und in Verkaufsständen, in denen unabwaschbare Lebensmittel feilgeboten werden, ist verboten.

§ 16.

Das Ausrufen, laute oder marktchreierische Anpreisen und öffentliche Versteigern von Waren auf den Märkten ist verboten.

Die Marktbesucher haben sich so zu verhalten, daß der geordnete Marktverkehr und die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.

Einnisierungen in die Handelsverabredungen Dritter durch Worte, Winke oder Zeichen sind verboten.

B. Jahrmärkte (Kirmessen).

§ 17.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz findet die Frühjahrskirmes, verbunden mit Jahrmarkt am Sonntag, Montag und Dienstag nach dem Sonntag Trinitatis statt. Die Herbstkirmes, verbunden mit Jahrmarkt, findet am Sonntag, Montag und Dienstag nach dem 3. Oktober jedes Jahres statt. Als Marktplatz wird der Böhlplatz und der Neumarkt bestimmt. Die Wochenmärkte können aus diesem Anlaß vorübergehend verlegt werden. Der Marktverkehr beginnt täglich um 10 Uhr und endet um 23 Uhr; an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dauert er von 11 bis 14 Uhr und von 15½ bis 23 Uhr.

§ 18.

Außer den für den Wochenmarktverkehr freigegebenen Gegenständen dürfen auf dem Jahrmarkt Nahrungs- und Genussmittel und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

§ 19.

In den Verkaufsbuden darf kein offenes Licht gebrannt werden. In keiner Bude darf eine offene Feuerstelle angelegt werden.

§ 20.

Für die Jahrmärkte und Kirmesveranstaltungen gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 16, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

a) Die Größe der Verkaufsstände und der Plätze für sonstige Veranstaltungen wird von der Marktpolizei im Einzelfalle bestimmt.

b) Die Aufstellung von Zelten, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden, Karussells und sonstiger der Belustigung dienenden Geschäfte bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Länge und Breite der Bude oder des Standes, Art des Gewerbebetriebes, Gegenstand der Schaustellungen, Vorrichtungen zum Schutze des Publikums, Art der Sichtanlage) schriftlich zu beantragen.

Die Buden, Karussells usw., dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch die Baupolizei in Betrieb genommen werden.

c) In jeder Bude ist ein größerer Eimer mit Wasser, in jeder SchauBude auf je 5 Meter Front ein Eimer Wasser

zu Löschzwecken bereit zu halten. Kohlentöpfe und Kohlenbecken müssen aus Metall sein. Die Ortspolizeibehörde kann für einzelne SchauBuden eine größere Anzahl von Feuerlöschapparaten vorschreiben.

d) Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen sowie Schaustellungen, welche Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind verboten.

Das marktchreierische Anpreisen, das Ausschellen und das Auf- und Abwärtssteigern der Waren, das laute und aufdringliche Anrufen der Marktbesucher ist verboten.

§ 21.

Die von den Marktpolizeibeamten zugeteilten Plätze sind nur wie angewiesen zu bebauen. Zeigt sich bei der Aufstellung der Buden, daß eine Änderung der Platzverteilung erforderlich ist, so ist den Anweisungen der Marktpolizeibeamten unbedingt Folge zu leisten, anderenfalls der sich Weigernde mit einer Verweisung vom Platze zu rechnen hat.

C. Marktstandgeld.

§ 22.

Für die Benutzung der Marktstände zum Aufstellen der Verkaufs- und SchauBuden sowie der Fahrgeschäfte aller Art auf den für den Markt bestimmten Plätzen und Straßen sowie für die ordnungsmäßige und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung des Marktes usw. wird ein Marktstandgeld nach dem im Anhang beigefügten Tarif erhoben.

Das Marktstandgeld ist an den mit der Erhebung beauftragten Marktpolizeibeamten zu entrichten, sobald dieser es einfordert. Die bei der Zahlung verabsolgte Quittung ist während der Marktzeit stets bereit zu halten und auf Verlangen dem Aufsichtsbeamten vorzulegen.

Bei Jahrmärkten ist das Marktstandgeld für sämtliche Marktstage im voraus zu entrichten.

Öffentliche Lustbarkeiten unterliegen außerdem der Lustbarkeitssteuer gemäß der geltenden Lustbarkeitssteuerordnung.

D. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 23.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Bestimmungen der Marktordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung der polizeilichen Anordnung nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 24.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Jahres 1949.

§ 25.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser polizeilichen Anordnung und Marktordnung verliert die denselben Gegenstand behandelnde Polizeiverordnung vom 11. November 1915 nebst Nachträgen ihre Gültigkeit.

Bierjen, 1. April 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

Anhang.

Verzeichnis

der nach § 3 der polizeilichen Anordnung (Marktordnung) für die Stadtgemeinde Biersen zum Wochenmarktverkehr zugelassenen Gegenstände.

Außer den im § 66 der Reichsgewerbeordnung zugelassenen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind weiter zugelassen:

1.

Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genuß dienen.

Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken, eingemacht oder eingekocht) z. B. Obst, Zitronen, Pommeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen, Wurzeln, auch rohe ungedörrte Zichorienwurzeln; ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich Kartoffel- und Senfmehl) und alle Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten; sodann Hefe, Brot, Semmeln und ähnliche Backwaren.

Kleine vierfüßige Tiere, Schafvieh, Ferkel, Ziegen, Kaninchen; Milch, Butter, Käse, Fleisch- und Fleischwaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), sofern der Verkauf nicht durch andere Bestimmungen untersagt ist, wildes Geflügel und Wildpret aller Art (während der erlaubten Zeit); Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt und geräuchert).

2.

Anderer Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit.

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gips und Traß, Kreide, Ton, Walkerde, Sand, Feuer-, Weg- und Schleifsteine, Ziegel und irdene Geschirre.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Ölfuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang.

Moos, Schwamm, rohe Wurzelschwämme, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe, unbearbeitete Tabakblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Mau, Karden; desgleichen Öl- und Kleeaat und andere Pflanzensamen.

Sträucher, Bäume, Ruten, Reiser; auch Besen aus Reiser sowie grobe Geflechte aus Holzspänen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien; Lohe und Lohfuchen; Harz, Teer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche; Bau-, Nutz- und Schirrhholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten; auch grobe Holzwaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, neue Bettfedern, rohes Horn und wollenes Strickgarn, rohe Tierfelle, Knochen, Borsten, Tierhaare. Weiter gehören noch dazu: Naturschwämme, Muskatnüsse, Vanille, Eukalyptusblätter und Wacholderbeeren.

Tarif

betreffend die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadtgemeinde Biersen.

§ 1.

Auf Grund des § 68 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900, des Gesetzes betreffend die Erhebung von Marktstandgeld vom 26. April 1872 (Gesetzsamml. S. 513) in der Fassung der Abänderungsgesetze sowie des § 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) wird nach Anhörung der Gemeinderäte mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Benutzung der öffentlichen Plätze und Straßen in der Stadtgemeinde Biersen zum Feilbieten von Waren und Leistungen an den Markttagen ein Marktstandgeld nach folgendem Tarif erhoben.

§ 2.

An Standgeld auf den Wochenmärkten sind für jedes angefangene Quadratmeter der durch die mitgebrachten Gegenstände benutzten Fläche 15 Rpf. zu zahlen.

Das Standgeld ermäßigt sich auf 10 Rpf. für jedes angefangene Quadratmeter, wenn Gegenstände feilgeboten werden, die bei geringem Wert einen verhältnismäßig großen Raum einnehmen, z. B. Töpferwaren, Schnittblumen, Pflanzen und dergleichen.

§ 3.

An Standgeld auf den Jahrmärkten sind zu zahlen:
a) von allen Schau-, Zirkus-, Schieß- und Marktbuden für jedes angefangene Quadratmeter benutzter Fläche und für jeden angefangenen Tag 20 Rpf., mindestens aber 60 Rpf.;

b) von einem Karussell, einer Schaukel, einer Rutschbahn, einem Selbstfahrer oder einer ähnlichen Veranstaltung (u. a. einer solchen, die über den allgemeinüblichen Charakter einer Schaubude hinausragt) für jedes angefangene Quadratmeter benutzter Fläche für jeden Tag 25 Rpf.

Die Plätze für Schaubuden, Karussells usw. können auch meistbietend versteigert werden, jedoch mit der Maßgabe, daß für das Quadratmeter mindestens 25 Rpf. Gebühr gezahlt wird.

§ 4.

Der Marktaufsichtsbeamte führt einen amtlich beglaubigten Tarif bei sich, der auf Verlangen der Marktbezieher oder bei vorkommenden Widersprüchen vorzulegen ist.

§ 5.

Gegen die Heranziehung zu den Marktstandgeldern steht den Marktbeziehern gemäß § 69 des Kommunalabgabengesetzes binnen 4 Wochen das Recht des Einspruchs bei dem Oberbürgermeister, gegen dessen Beschluß binnen einer mit dem Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

§ 6.

Dieser Tarif tritt unter Aufhebung des Tarifs vom 20. Januar 1934 mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Biersen, 23. Juli 1935.

Der Oberbürgermeister.

Sonderblatt

zum

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 16

Düsseldorf, Samstag, den 18. April

1936

254.

Polizeiverordnung

betreffend die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung in der Stadt Straelen.

Inhaltsverzeichnis.

1. Abschnitt: Allgemeines (§§ 1 bis 2).
2. Abschnitt: Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf den Straßen (§§ 3 bis 15).
3. Abschnitt: Handel und Gewerbe auf den Straßen (§§ 16 bis 17).
4. Abschnitt: Anfündigungsmittel auf den Straßen (§§ 18 bis 19).
5. Abschnitt: Reinhaltung der Straßen (§§ 20 bis 23).
6. Abschnitt: Strafbestimmungen (§ 24).
7. Abschnitt: Schlußbestimmungen (§ 25).

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 7. Januar 1912 (Gesetzsamml. S. 187) wird für den Umfang der Stadt Straelen folgende Polizeiverordnung erlassen.

1. Abschnitt: Allgemeines.

§ 1. Begriffsbestimmung der Wege.

Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Überführungen und Unterführungen.

§ 2. Begriffsbestimmung der Dunkelheit.

Als Dunkelheit im Sinne dieser Verordnung gilt in den Monaten April bis September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

2. Abschnitt: Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf den Straßen.

§ 3. Numerierung der Gebäude.

a) Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, an seinen Gebäuden bzw. Einfriedigungen der bebauten Grundstücke Hausnummernschilder in der Ausführung sowie an der Stelle anzubringen, wie dieses die Polizeibehörde anordnet. Bei Ummumerierungen ist das alte Schild mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die Zahl noch lesbar ist und erst nach einer Übergangszeit von einem Jahr zu entfernen.

b) Die Schilder sind stets in deutlich lesbarem Zustand zu erhalten und nötigenfalls auf Anordnung der Polizeibehörde zu erneuern.

c) An neu errichteten Gebäuden ist die von der Baupolizei angegebene Hausnummer binnen acht Tagen nach Fertigstellung des Gebäudes anzubringen.

§ 4. Bauarbeiten, Bauzäune.

Für die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art und Baubuden, die in den Straßenraum hineinragen, ist ortspolizeiliche Genehmigung erforderlich. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel sind Bauzäune und dergleichen wirksam zu beleuchten.

§ 5. Beförderung von Materialien, die stauben, übel riechen, verunreinigen oder äzen, feuergefährlich, giftig sind.

a) Kalk in ungelöschtem Zustand, Zement und alle anderen bei der Beförderung Staub entwickelnden Materialien und dergleichen dürfen nur so befördert werden, daß Staubentwicklung verhindert wird.

b) Im Falle der Verunreinigung der Straßen ist der Leiter der Arbeit oder des Fuhrwerks zur sofortigen Reinigung verpflichtet.

§ 6. Dacharbeiten.

Bei Dacharbeiten und allen sonstigen Arbeiten, bei denen ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße möglich ist, sind Schutzanlagen anzubringen. Auch muß der durch die Arbeiten gefährdete Teil des Verkehrsraumes zweckentsprechend gesichert und durch sichtbare Warnungszeichen kenntlich gemacht sein.

§ 7. Anstreicherarbeiten.

An der Straße gelegene frisch gestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fenster Scheiben, Laternenpfähle, Masten und dergleichen sind, soweit dadurch Personen oder Sachen gefährdet werden können, in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 8. Anbringen und Aufstellen von Gegenständen.

a) Das Aufhängen, Anbringen und Aufstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen vor Gebäuden, Türen, Fenstern, Umzäunungen und dergleichen, die straßenwärts liegen, ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung gestattet.

b) Schirmdächer zum Schutze gegen die Sonne, sogenannte Markisen, welche vor Türen und Fenstern des

Erddgeschosses angebracht werden, müssen 0,50 m hinter der Außenkante des Bürgersteigs zurückbleiben und dürfen mit keinem Teil ihrer Kanten oder etwa eingehängter Gegenstände in geringerer Höhe als 2,20 m über dem Bürgersteig liegen. Das gilt auch für Beleuchtungskörper vor Schaufenstern oder vor Schaukästen und sonstigen auf der Straßenseite vor Häusern angebrachten Gegenständen, durch die eine Gefährdung des Publikums möglich ist.

c) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht sein, daß sie vorübergehende Personen nicht verletzen.

d) Stacheldraht und andere Gegenstände, durch die im Straßenverkehr Personen gefährdet, Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, anzubringen, ist untersagt.

§ 9. Fahnen.

Fahnen oder ähnliche Gegenstände dürfen nur so angebracht werden, daß sie mit elektrischen Leitungsdrähten nicht in Berührung kommen können. Die freibleibende Höhe muß mindestens über Bürgersteigen 2,20 m, über Fahrbahnen 4 m betragen.

§ 10. Gefährdung durch Gegenstände.

Gegenstände, die geeignet sind, Personen zu gefährden, zu beschmutzen, Tiere scheu zu machen oder Sachen zu beschädigen, dürfen auf Bürgersteigen nicht bzw. müssen im übrigen so befördert werden, daß jede Gefährdung wirksam verhütet wird.

§ 11. Anbinden von Tieren.

Das Anbinden von Tieren an den nicht dazu bestimmten Stellen ist untersagt.

§ 12. Hunde.

Wer auf öffentlichen Straßen oder Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß die Hunde nicht Personen gefährden oder die Anlagen beschädigen. In öffentlichen Anlagen sind Hunde außerdem an der Leine zu führen. Hundehalter sind auch dafür verantwortlich, daß ihre Tiere nicht auf den Straßen lagern und die Anlagen und Bürgersteige nicht beschmutzen.

§ 13. Schutz der Anlagen.

In öffentlichen Anlagen dürfen nur die für den Verkehr geschaffenen Wege und Plätze benutzt werden. Jeder verkehrshindernde Aufenthalt ist untersagt. Das Nütigen auf Straßen und in Anlagen sowie auf den an den genannten Orten aufgestellten Bänken ist verboten. Die Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden.

§ 14. Spiele.

a) Schlitterbahnen dürfen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie auf den Bürgersteigen nicht angelegt oder benutzt werden.

b) Das Rodeln auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist verboten.

c) Auf allen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen, mit Ausnahme der freigegebenen Spielplätze, sind alle lärmenden Spiele und solche, durch die der Verkehr gestört, Sachen beschädigt oder Personen gefährdet werden, verboten.

§ 15. Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen.

Es ist verboten, durch musikalische oder gesangliche Darbietungen auf Straßen Leichenbegänge, Prozessionen, den Gottesdienst, den Unterricht in den Schulen und die

Ruhe in den Krankenhäusern zu stören. Jedes Musizieren sowie alle sonstigen Schaustellungen auf öffentlichen Straßen bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Der Betrieb straßenwärts gerichteter Lautsprecheranlagen aller Art bedarf der ortspolizeilichen Genehmigung. Hierzu gehören auch Lautsprecherreklamen.

3. Abschnitt: Handel und Gewerbe auf den Straßen.

§ 16. Beschränkungen.

Die Ausübung des Straßengewerbes und des Straßenhandels sowie das gewerbliche Filmen und Photographieren auf der Straße ist nur mit besonderer Erlaubnis der Polizeibehörde gestattet.

§ 17. Schaubuden und dergleichen.

Das Aufstellen von Karussells, Schiffschaukeln, Schießschau- und Verkaufsbuden oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist nicht gestattet. Der Betrieb vorbezeichneter Gewerbearten auf Privatgrundstücken, die an öffentliche Straßen grenzen, bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Das Aufstellen darf nur an derjenigen Stelle und in der Ausdehnung erfolgen, die von der Polizeibehörde bestimmt wird.

4. Abschnitt: Ankündigungsmittel auf der Straße.

§ 18. Straßenreklame.

1. Bekanntmachungen, Anzeigen und Plakattafeln dürfen auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen nur an den zu diesem Zwecke bestimmten Anschlagsmöglichkeiten mit polizeilicher Erlaubnis befestigt werden. Die Errichtung von Vorrichtungen für das öffentliche Anschlagswesen bedarf in allen Fällen der Genehmigung der Polizeibehörde. Grundstückseigentümern oder Mietern bleibt unter Beachtung der aus dieser Straßenpolizeiverordnung sich ergebenden Anordnungen die Berechtigung vorbehalten, Ankündigungsmittel, die lediglich in ihrem eigenen Interesse erfolgen, auszuhängen oder zu befestigen.

2. Auf der Straße ist das Aufstellen, Umhertragen und Umherfahren von Reklamemitteln und Plakattafeln aller Art sowie die Veranstaltung von Reklame durch kostümierte Personen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

3. Auf Geschäftsfahrzeuge, die Lieferfahrten ausführen und nur mit Ankündigungsmitteln für das eigene Geschäft versehen sind sowie für Mitführen von Plakaten usw. in Demonstrationszügen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

4. Das Spannen von Reklamebändern, Transparenten und dergleichen über die Straße bedarf der Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde.

§ 19. Verteilung von Drucksachen.

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen und sonstigen Drucksachen ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 und 4 der Reichsgewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

5. Abschnitt: Reinhaltung der Straßen.

§ 20. Verunreinigungsverbot und Reinigungspflicht.

1. Jede Verunreinigung der Straßen und Plätze sowie der öffentlichen Anlagen ist verboten. Der Verursacher ist zur sofortigen Reinigung verpflichtet.

2. Wer Geschirre, Glas oder ähnliche Sachen mit oder ohne Verschulden auf der Straße zerbricht, auf dieselbe wirft oder dort liegen läßt, ist verpflichtet, den polizeilichen Zustand wieder herzustellen.

3. Die nach dem Ortsstatut der Stadt Straelen vom 6. Sept. 1913 zur polizeimäßigen Reinigung der Straßen, Wege und Plätze Verpflichteten müssen in der ganzen Ausdehnung ihrer Grundstücke den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, die Straßencrinne, die Seitengräben einschließlich der Durchlässe, die Einflußöffnungen der Straßentänale, den Fahrdamm bis zur Mitte und die Plätze bis zu einer Entfernung von 8 m der Baufluchtlinie oder der Platzgrenze jeden Mittwoch und Samstag — falls gesetzlicher oder kirchlicher Feiertag am vorhergehenden Werktag — zwischen 10 und 12 Uhr vormittags reinigen.

Die Reinigung der Straßencrinne hat in der Weise zu erfolgen, daß die oberhalb wohnenden Straßenanlieger um 10 Uhr damit beginnen und die unterhalb liegenden Straßenanlieger in der Reihenfolge der Grundstücke, in der Richtung des Gefälles die Reinigung fortsetzen.

Ordnet die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise eine Reinigung auch für andere Tage und Stunden an, so muß dieser Aufforderung nachgekommen werden, ebenso sind außergewöhnliche Verunreinigungen auf Verlangen der Ortspolizeibehörde sofort zu beseitigen.

Die Reinigung umfaßt die Entfernung von Fremdkörpern, d. h. der nicht zum Wege gehörigen Gegenstände von den Wegen, insbesondere

- a) die Beseitigung von Gras und Unkraut, Kehrriecht, Schlamm und sonstigem Unrat jeder Art;
- b) die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Bürgersteigen oder Fußgängerwegen und in den Straßencrinnen;
- c) das Bestreuen mit abstumpfendem Material (Sand, Asche, Sägemehl und dergleichen);
- d) die Reinhaltung der Straßencrinnen, der Gräben und Grabendurchlässe sowie der Rinneneinläufe von Schnee und Eis sowie bei Gewitter, starken Regengüssen oder eintretendem Tauwetter.

Sie umfaßt ferner:

- e) das Besprengen zur Verhinderung von Staubeentwicklung.

4. In die Straßentänale und Schlammkästen dürfen feste Stoffe, insbesondere Küchenabfälle, Kehrriecht, Schutt, Asche, tierische Abfälle und Ausscheidungen, ferner übelriechende Abwässer oder feuergefährliche Stoffe sowie solche Stoffe, die die Wandungen der Kanäle schädigen können, nicht hineingebracht werden.

5. Bei trockenem und frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.

Kehrriecht, Schlamm oder sonstiger Unrat muß sofort nach der Beendigung des Kehrens vom Wege entfernt werden. Das Zurückkehren an den Nachbar oder das Kehren in Kanäle, Durchlässe, Rinneneinläufe oder Gräben ist streng verboten.

6. Ist durch Benutzung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges durch das Hin- und Herschaffen von Waren, Materialien, durch die Abfuhr von Dünger, Baumaterialien usw. oder durch Ledwerden und Zerbrechen von Gefäßen die Straße verunreinigt worden, so muß dieselbe von dem Verursacher sofort wieder gereinigt und der zusammengebrachte Unrat sogleich fortgeschafft werden, widrigenfalls außer der Bestrafung die Reinigung und Fortschaffung auf Kosten des Schuldigen bewirkt wird. Sollte in einzelnen Fällen derjenige, dem die Verunreinigung zur Last fällt, nicht ermittelt werden, so liegt die Reinigung demjenigen ob, der auch sonst zur Reinigung verpflichtet ist.

7. Im Winter sind die Bürgersteige und Straßencrinnen in der Zeit von 7 bis 20 Uhr von Schnee und Eis frei zu halten. Nach Beendigung des Schneefalles muß der Schnee zusammengeschaufelt oder gefehrt und auf den Bürgersteigen längs der Bordschwelle unter Freilassung von Durchgängen aufgeschichtet werden, wenn nicht seine Fortschaffung angeordnet wird. Schnee oder Eis dürfen nicht von den Dächern herab oder aus den Höfen und Gärten auf die Straße geworfen oder gebracht werden. Bei eintretender Glätte müssen die Bürgersteige und Straßentübergänge bis zur Straßennitte mit abstumpfenden Stoffen, wie Sand, Asche, Sägemehl, bestreut werden. Die Verwendung von Salz ist verboten. Das Abschaufeln, Loshaken und Streuen hat so frühzeitig zu erfolgen, daß während der gewöhnlichen Verkehrszeiten (und zwar von 8 bis 19 Uhr) der Entstehung gefährlicher Glätte vorgebeugt wird.

Bei Straßen und Plätzen ohne besonderen Bürgersteig ist auf dem Bankett oder längs der Häuser bzw. Platzgrenze eine Bahn von mindestens 1,50 m Breite für den Fußgängerverkehr in gleicher Weise herzustellen und zu unterhalten.

Entstandene Schlitterbahnen auf den Bürgersteigen oder den Gehwegen sind sofort zu beseitigen.

8. Bei anhaltendem Frostwetter dürfen Haus-, Wirtschafts- oder Gewerbewässer den Straßencrinnen nicht zugeführt werden.

Während des Frostwetters ist das Besprengen und Abwaschen der Straßen und Bürgersteige untersagt.

Bei Tauwetter müssen zugleich Bürgersteige und Fußwege von Eis und Schnee völlig gereinigt und es muß für freien Abfluß des Wassers in den Rinnsteinen oder Rinnen gesorgt werden.

9. Für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten kann ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren jederzeit widerruflichen Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung übernehmen. Er ist dann zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

10. Das Reinigen und Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf der Straße sowie die Inanspruchnahme der Straße für gewerbliche Arten ist untersagt.

11. Die Einführung von Schmutz-, Haus- und übelriechenden Abwässern in Straßencrinnen und Gräben ist verboten.

12. Schutt, Asche, Müll, Kehrriecht und andere Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist unbeschadet der dadurch ver-

wirkten Strafe zur sofortigen Beseitigung verpflichtet. Das Lagern von Unrat auf eigenem Grund und Boden ist nur gestattet, wenn hierdurch Gesundheitsgefahren oder Belästigungen des Publikums nicht hervorgerufen werden und das Ortsbild nicht verunstaltet wird.

§ 21. Fäkalien- und Dungabfuhr.

1. Die Reinigung bzw. Entleerung der Aborte, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer sowie alle Gruben, welche gesundheitschädliche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in geruchloser Weise vorzunehmen.

2. Die Reinigung bzw. Entleerung muß so rechtzeitig geschehen, daß ein Überlaufen oder eine gesundheitschädliche Ansammlung der Auswurfstoffe und des Unrats nicht zu befürchten ist.

3. Der Inhalt der Abort- und Düngergruben darf nicht in offenen Behältern transportiert werden, sondern es müssen die Transportgefäße wenigstens mit gut verschließbaren Deckeln versehen sein, damit eine Ausdünstung verhindert wird. Die zur Entleerung und Abfuhr dienenden Gegenstände müssen stets auf dem kürzesten Wege und ohne Aufenthalt zur Reinigungsstätte befördert und von dort wieder zurückgebracht werden. Die Aufstellung dieser Gegenstände oder der zur Abfuhr benutzten Transportmittel auf der Straße ist verboten. Sofort nach vollzogener Entleerung ist die Grube wieder fest zu verschließen. Die verunreinigten Stellen sind mit Wasser abzuspielen.

4. Das Entleeren der Abortgruben und die Abfuhr des Inhalts darf in der Zeit vom 1. Mai bis 3. November jeden Jahres nur in den Morgenstunden bis 6 Uhr vorgenommen werden.

5. Offene Dungladungen dürfen über die Seitenbretter der Fuhrwerke nicht hinausragen.

6. An den Tagen vor einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertage darf eine Reinigung der Abortgruben und die Abfuhr des Inhalts derselben nicht stattfinden.

7. Ablagerungen des Inhalts der Abortgruben auf Feldern und in Gärten, in der Nähe von Straßen und Wohngebäuden ist zwar gestattet, jedoch müssen die Auswurfstoffe entweder hinreichend desinfiziert oder unverzüglich mit Erde so bedeckt werden, daß kein Geruch entsteht. Flüssige Abfälle von Häusern oder gewerblichen Anlagen in offenen Gruben, Gräben oder Pfützen anzusammeln ist verboten.

§ 22. Lagerung organischer Stoffe.

In Wohnhäusern, Ställen, Speichern und Höfen dürfen Knochen, frische Häute, Tierhaare oder ähnliche Gegenstände nicht angesammelt werden. Gegenstände, die einen üblen Geruch oder Rauch verbreiten, dürfen in der Nähe von bewohnten Grundstücken nicht abgekocht oder verbrannt werden.

§ 23. Abfuhr des Straßenehrichs und Hausmülls.

Zum Abholen des Straßenehrichs und Hausmülls sind undurchlässige höchstens 45 Liter fassende, dünn-

wandige, metallene Mülleimer mit gutschließendem, am Eimer selbst befestigten Deckel und zwei Griffen oder einem beweglichen Bügel bereitzustellen.

Die Abfuhr des Kehrichts aus Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten an Straßen oder in Bezirken, aus denen der Hauskehricht abzufahren ist — Ortsstatut, betreffend die Kehrichtabfuhr vom 8. Juni 1916, — darf nur im Wege der Abfuhr durch die Stadt bewirkt werden.

Unter Kehricht ist auch der Unrat zu verstehen, der in Geschäftsräumen, Büros, Wirtschaften und Werkstätten entsteht und nicht rein gewerbliche oder Betriebsabfälle im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Ortsstatuts, betreffend die Kehrichtabfuhr, darstellt.

Zum Zwecke der Abfuhr müssen die Behälter an die Straße dicht am Hause oder in die Türnischen gestellt werden, und zwar in der Zeit bis 7 Uhr vormittags.

6. Abschnitt: Strafbestimmungen.

§ 24. Zwangsgeld und Zwangshaft.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

Eltern, Vormünder, Aufseher, Wärterinnen usw., denen die Aufsicht über Kinder anvertraut ist, verstoßen in gleicher Weise gegen diese Polizeiverordnung, wenn sie es unterlassen, die ihnen zur Beaufsichtigung überlassenen Kinder von Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Polizeiverordnung abzuhalten.

7. Abschnitt: Schlußbestimmungen.

§ 25. Schlußbestimmung.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert mit dem 31. März 1966 ihre Gültigkeit.

Die Polizeiverordnung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Gemeinde Straelen vom 1. März 1917 wird hiermit aufgehoben.

Straelen, 6. April 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

* * *

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit veröffentlicht.

Straelen, 6. April 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.